

in der Tat um ein Weitertradieren älterer Vorstellungen handeln, so dass die Inhalte topisch sein mögen (S. 100f.). Ausführlich und eindrucksvoll beschreibt K. konkrete mantische Praktiken, wie das Sitzen auf Tierhäuten an einem Kreuzweg, das Werfen von Gerstenkörnern auf eine Feuerstelle, das Umdrehen von Steinen auf der Suche nach Würmern oder die Beobachtung der Flugrichtung von Krähen. Im Ergebnis stellt sie fest, dass in Anbetracht der vergleichsweise geringen Bußen bei Burchard ein seelsorgerischer Aspekt im Vordergrund steht. Es geht ihm vornehmlich darum, die Torheit solcher Dinge zu entlarven und seine Gemeinde zum allein erlösenden wahren Glauben zu führen. Bei Lotte KÉRY (S. 119–143) tritt ein Spannungsverhältnis zu Tage, das wir schon in anderen Beiträgen des Bandes beobachten konnten. Bernhard von Pavia musste zwischen verbotenen und erlaubten Prophezeiungen unterscheiden und hierfür Kriterien finden, waren doch im Alten wie im Neuen Testament Prophezeiungen und Propheten als Verkünder des göttlichen Willens durchaus mit einer positiven Rolle belegt (S. 131). Davon unterscheiden musste Bernhard, was „durch teuflische Einflüsterungen“ verursacht war, wozu er unter anderem die Befragung der vier Elemente zählte, ebenso wie Vogelschau oder die Kunst, aus toten Tieren die Zukunft vorherzusagen (S. 131f.). Daneben existierten Methoden der Weissagung, wie insbesondere die Sterndeutung (Astronomie), die offensichtlich erlaubt waren (S. 134). Was dann noch kommt, hätten die Hg. lieber weglassen sollen. Schon ein aufmerksamer Blick in das Personen- und Ortsregister (S. 149–152) lässt gewisse Schwächen bei der Beherrschung des ABC erkennen („Konstantin“ nach „Konstantinopel“, „R.“ hinter „Rekkared I.“). Was aber wirklich zum Heulen ist, ist das Abkürzungsverzeichnis. Ich weiß nicht, welche Art von Unfall hier geschehen ist. Nach C wie „Codex Iustiniani“ („Cod. Iust.“) kommt L wie „Lipsiae“ („Li.“), danach jedoch wieder C wie „Collectio Britannica“ („Coll. Brit.“). Nach drei Einträgen zum Buchstaben C kommt plötzlich wieder A wie „Agathensi“ („Agath.“), um nach einem weiteren A zu „d.“ wie „deceased“ zu springen. Die Katastrophe setzt sich auf der nächsten Seite fort, wenn die MGH ins Spiel kommen. Möglicherweise hat hier „nur“ jemand versäumt, etwas einzurücken, oder die erste Spalte ist beim Formatieren zu kurz geraten. Wer weiß. Der Ursprung dieses Chaos (das sich bis zum Ende des Abkürzungsverzeichnisses fortsetzt) bleibt das Geheimnis der Hg. Wie gesagt: Heute sind nicht mehr die juristischen Fakultäten der Ort, an dem Forschungen zu (früh-)ma. Rechtstexten betrieben werden. Dieses Feld wird nunmehr ausschließlich von anderen Disziplinen, in erster Linie von der Geschichtswissenschaft, bestellt. Sie macht dabei allerdings, wie der Band unter Beweis stellt, wahrlich keinen schlechten Job, wenn nicht gar einen erheblich besseren. Bei alledem ist das Buch handlich und überschaubar, darüber hinaus auch noch äußerlich hübsch anzuschauen. Umso trauriger ist es, wenn ein intellektuell durchaus beachtliches und gelungenes Werk durch leicht vermeidbare peinliche Schlampereien befleckt wird.

Bernd Kannowski

Guido ROSSI, *Representation and Ostensible Authority in Medieval Learned Law* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 319) Frankfurt